Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 49

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abschreibungen auf Maschinen, Werkzeugen und Liegenschaften in Holzgeschäften.

Maschinen sind der Abnutzung unterworsen und das bekanntlich umsomehr, se stärker sie beansprucht und je weniger gut sie bedient und unterhalten werden. Insolge dessen verkieren sie an Wert, weshalb dieser von Zeit zu Zeit herabgemindert werden muß. Auch werden Maschinen und zwar speziell Holzbearbeitungsmaschinen immer noch von Berbesserungen und Neukonstruktionen überholt und da vielsach eine grundsätliche Abnelgung gegen den Ankauf von gebrauchten Maschinen besteht, so ist auch aus diesen Gründen auf eine Heransetzung des Anschafzungswertes als Vermögenswert Bedacht zu nehmen.

Alles dies ist schon längst bekannt, aber immer wieder taucht die Frage auf, in welchem Maße und in welcher Weise die Abschreibungen vorgenommen werden sollen.

Dies ift sehr wichtig, benn die Abschreibungen sind Telle der Betriebsunkosten, die eingestellt werden müssen, ob das Geschäft mit Gewinn oder Berlust gearbeitet hat. Es sind Geschäftsunkosten so gut wie die Zinse für das eigene Kapital, wie die Arbeitslöhne 2c.

für das eigene Kapital, wie die Arbeitslöhne 2c.
Die Abnuhung und Entwertung ist nun nicht bei allen Maschinentypen die gleiche, ein Automobil nutzt sich mehr ab und ist mehr der Mode und der überslüge-lung von Neukonstruktionen unterworsen, als z. B. eine heutige moderne Dampsmaschine es ist. Auch sind die Berhältnisse sampsmaschine es ist. Auch sind die Berhältnisse sampsmaschine es ist. Auch sind die Berhältnisse sampsmaschine eine langjährige Ersahzung in den Abschreibungen eine gewisse Norm herauszgebildet, was deshalb von Wert ist, weil eben dadurch alle Betriebe diese Art Unkosten gleich berechnen, was wiederum zu einer Gleichmäßigkeit in der Kalkulation überhaupt beiträgt. Nun wäre das gerade in unserer Branche sehr nötig, denn in keiner andern Branche wird so vielsach siehen Grunde ist auch sür uns die Frage wichtig und wenn durch meine Orientterung etwas mehr Gleichzbett erzielt wird, so hat sie ihren Umer ertistlt

helt erzielt wird, so hat sie ihren Zweck erfüllt. Nach meinen langjährigen Erfahrungen glaube ich fagen zu konnen, daß jede Holzbearbeitungsmaschine im Mittel 20 Jahre einen richtigen Betrieb bei guter Wartung aushält. Demnach ware also mit einer Abschreibung von 5% zu rechnen. Nun muß aber aus bereits eingangs erwähnten Gründen eine vorzeitige Ausrangierung und eine Liquidation in Betracht gezogen werden, auch verliert jede Maschine bekanntlich ohne Betrieb fo fort nach deren Inftallation beträchtlich an Wert. Aus biefen Gründen barf nicht nur mit der Anzahl der mutmaßlichen Gebrauchsjahre gerechnet werden, fondern es ift für diesen Fattor noch ein Extraprozentsat einzuseten. Ich halte daher 8 % für genügend und normal, womit eine völlige Wertherabminderung als Vermögensobjekt innerhalb 12-13 Jahren erzielt wird. Run befteben in der Progis in Bezug auf die Bornahme der Abschretbung und deren Berbuchung zwei Methoden. Die eine schreibt immer vom Unschaffungswert ab, die andere vom Buchwert. Bet letzterer hat man also die Abschreibung ohne Ende, sofern man nicht nach zirka 10 Jahren ben ganzen Reft auf einmal abschreibt, wogegen man bei erfter Methode in bestimmt 121/2 Jahren fertig ift. über bie Zweckmäßigfeit der einten oder andern Methode wird noch geftritten. Ich gebe für das Holzgeschäft der erfteren ben Borzug, aus dem einsachen Grunde, weil damit mit einer jährlich gleichmäßigen Quote gerechnet werden fann, was auch wieder zum gleichmäßigen Geschäftserträgniffe beiträgt. Bet der zweiten Methode werden die Quoten jährlich tleiner und dabei kommt man dann unwillfürlich in Bersuchung mit biesem Faktor zu rechnen und baburch bie Preise herabzusetzen.

Auch aus diesem Grunde halte ich Extraabschreibungen an Maschinen nicht immer für gut, sondern würde eher eine Reservestellung in irgend einer Form empfehlen.

Wichtig ist sobann, daß die Anschaffungswerte richtig, b. h. nicht zu hoch eingesetzt werden. Hat eine Maschine Fr. 5000 gekostet, so darf sie nicht höher eingestellt werden, auch wenn der Nachbar für die Gleiche Fr. 5500 bezahlt hat. Die Kosten für Montage und die Riemen dürsen hinzugerechnet werden, dagegen müssen alle spätern Ersatztemen, Reparaturen und Unterhaltungskosten streng unter dem Betriebskostenkonto gebucht werden.

Wird einmal eine Maschine vertauft, so ist vor allem nachzusehen, wie viel diese noch als Vermögensobjekt bewertet ist. Erhält man dafür nicht mehr so viel, so ist die Differenz als Verlustposten im Gewinn, und Verlusitsonto abzuschreiben, sodaß der Maschinenkonto richtig ausgeglichen ist. Ein allfälliger Mehrerlös kann man als Extraabschreibeng auf irgend einer stark beanspruchten Maschine abschreiben oder unter Reservesonto verbuchen. Als Gewinn unter Gewinn, und Verlust- oder Kapitalkonto würde ich diesen Mehrerlös nie verbuchen.

Werkzeuge sollten nie als große Vermögenswerte in der Buchhaltung figurieren Wenn es das Geschäft erlaubt, so sollten sie auf 1 Fr. abgeschrieben werden, denn von Bedeutung sind sie im Holzgeschäfte ja nicht. Alles neu zugekauste Werkzeug sollte unter Betriebsunkosten verducht werden können.

An Gebäulichkeiten im Holzgeschäfte, sofern es nicht Wohnhäuser sind, sollten nach meinem Dasürhalten unbedingt $4^{\circ}/_{\circ}$ vom Erstellungswert jährlich abgeschrieben werden, denn diese sind ja selten noch für eine andere Branche tauglich und für ein leerstehendes Sägereigebäude wird sicher nie viel gelöst werden, sobald die Sägerei nicht mehr betrieben werden kann.

An Areal ift in der Regel nichts abzuschreiben, denn der Wert des Landes ist ja eher im Steigen, als im Fallen begriffen. Hat aber jemand zu teuer gekauft oder hat er, um zu arrondieren, teuer zukausen müssen, so ist eine Abschreibung nötig. Ich würde demnach als Norm empsehlen auf Maschinen-Anschaffungswert 8% oder auf dem Buchwert $10^{\circ}/_{\circ}$, bei Gebäulichkeiten auf dem Erstellungswert $4^{\circ}/_{\circ}$ oder vom Buchwert $5^{\circ}/_{\circ}$.

Verschiedenes.

Grundbuchverfahren in unvermeffenen Gemeinden. In Erganzung feiner Borfchriften über die Rataftervermeffungen im Margau fchlagt ber Regierungerat bem Großen Rat vor, es seien der Juftizdirektion folgende Beisungen zu erteilen: 1. Bei den unvermeffenen Gemeinden ift in folgender Beise vorzugehen: Die Pfandrechte find in allen Gemeinden fofort zu kontrollieren. Dagegen tann die Bereinigung ber Dienftbarkeiten in denjenigen Gemeinden verschoben werden, welche in Bermeffung begriffen find. In allen übrigen Gemeinden find auch die Dienftbarkeiten zu bereinigen. Nach er folgter Auflage der bereinigten Grundftuctblatter einer nicht vermeffenen Gemeinde ift das Interimregifter gu vervollftandigen. Die bis zu biefem Zeitpuntte nicht eingetragenen Grundftüctblätter find dem Regifter ebenfalls einzuverleiben. Wenn bas Interimregifter auf diefe Beife erganzt ift, kann von der Beiterführung der Grundfluch blätter abgesehen werben. 2. Die Auflage des eidgen. Grundbuches ift feinerzeit nur für die vermeffenen Gemeinden durchzuführen.